

Geschäftsverzeichnisnr. 5384
Entscheid Nr. 33/2013 vom 7. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 29. März 2012 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gegen die « Etablissements Vincent VERMEIRE » AG, dessen Ausfertigung am 18. April 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er nur die Vollstreckungsverfahren betrifft, das heißt die in den Artikeln 1494 ff. des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Zwangsvollstreckungsverfahren, nicht aber den gesetzlichen Mechanismus der Einbehaltungen und Zahlungen, der dem Vertragspartner des Aufschubunternehmers gemäß Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 auferlegt wird, so dass das LASS als gewöhnlicher Aufschubgläubiger während des vorläufigen Aufschubs die Bezahlung seiner aufgeschobenen Schuldforderungen durch Zwangsvollstreckung erhalten kann, während die anderen Aufschubgläubiger - einschließlich der außergewöhnlichen Aufschubgläubiger - es nicht können? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen bestimmt:

« Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Schuldforderungen kein Vollstreckungsverfahren in Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners fortgesetzt oder angewandt werden.

Während desselben Zeitraums kann gegen den Schuldner, der die Eigenschaft eines Kaufmanns hat, kein Konkursverfahren eröffnet werden und kann die Gesellschaft nicht gerichtlich aufgelöst werden, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist ».

B.1.2. Das vorerwähnte Gesetz vom 31. Januar 2009 sieht unter anderem ein so genanntes Verfahren « der gerichtlichen Reorganisation » vor, dessen Ziel es ist, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen (Artikel 16 Absatz 1); dieses Verfahren ermöglicht es, dem Schuldner einen Aufschub - dessen Dauer kraft Artikel 24 § 2 vom Richter bestimmt wird - zu gewähren, und zwar im Hinblick auf entweder die Erzielung einer gerichtlichen

Reorganisation durch eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner - im Sinne von Artikel 43 - oder durch eine kollektive Einigung der Gläubiger - im Sinne der Artikel 44 ff. -, oder die Ermöglichung der Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens oder seiner Tätigkeiten an Dritte im Sinne der Artikel 59 ff. (Artikel 16 Absatz 2).

Neben dem in der fraglichen Bestimmung festgelegten Verbot, Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, bestimmt das Gesetz, dass während des Aufschubs für Aufschubgläubiger keine andere Pfändung als eine Sicherungspfändung durchgeführt werden kann (Artikel 31). Es tut jedoch den Rechten des Pfandgläubigers keinen Abbruch, wenn es sich um spezifisch verpfändete Schuldforderungen handelt (Artikel 32), steht einer freiwilligen Begleichung aufgeschobener Schuldforderungen durch den Schuldner nicht im Wege, und genauso wenig einer Direktklage (Artikel 33), einer Aufrechnung zusammenhängender Schuldforderungen (Artikel 34) oder der Möglichkeit, gegen den Schuldner ein Konkursverfahren zu eröffnen oder eine gerichtliche Auflösung, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist, herbeizuführen (Artikel 30), und setzt laufenden Verträgen grundsätzlich kein Ende (Artikel 35).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage*

B.2.1. Der Ministerrat führt an, die Vorabentscheidungsfrage sei unzulässig, weil sie gegenstandslos sei, da sie, obwohl darin Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Januar 2009 erwähnt sei, sich in Wirklichkeit auf Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer beziehe, der zugunsten des LASS einen Mechanismus von Zahlungen und Einbehaltungen vorsehe, wobei sich herausstelle, dass er den eigentlichen Gegenstand der Fragen des vorlegenden Richters darstelle.

B.2.2. Es obliegt nicht den Parteien, den Gegenstand der an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsfragen in Frage zu stellen. Im Übrigen trifft es zwar zu, dass der vorlegende Richter sich anlässlich der Ausführung von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 an den Gerichtshof wendet. Er tut dies jedoch mit der Feststellung, dass dieser Mechanismus demjenigen eines Vollstreckungsverfahrens gleichkommt, das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 verboten ist.

Da diese Bestimmung also tatsächlich Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage ist, ist diese zulässig.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Die fragliche Bestimmung wird durch den vorlegenden Richter so ausgelegt, dass sie es dem LASS trotz des Verbotes, das darin vorgesehene Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, nicht verbiete, Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 geltend zu machen, der unter den darin vorgesehenen Bedingungen in seinem Paragraph 3 die Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Sozialschulden des Unternehmers, auf den sie zurückgriffen, haftbar mache, und ihnen in seinem Paragraph 4, wenn sie die diesem Unternehmer geschuldete Zahlung vornähmen, vorschreibe, 35 Prozent des Betrags, den sie dem LASS schuldeten, einzubehalten und einzuzahlen. Artikel 30*bis* § 11 ist im Übrigen durch Artikel 92 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeändert worden, um vorzusehen, dass der in Artikel 30*bis* festgelegte Mechanismus anwendbar bleibe bei der Anwendung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation.

B.3.2. Mit dem vorlegenden Richter kann angenommen werden, dass die Bestimmungen dieses Artikels 30*bis* zwar kein Vollstreckungsverfahren im technischen Sinne sind, ihre Anwendung jedoch dazu führt, dass einem Dritten eine Summe gezahlt wird, die demjenigen, der den Aufschub genießt, durch einen seiner Vertragspartner geschuldet worden ist, wobei dieser Vertragspartner überdies gesetzlich verpflichtet ist, diese Zahlung vorzunehmen.

B.4.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den angeblichen Behandlungsunterschied durch die auf die in B.3.1 angegebene Weise ausgelegte fragliche Bestimmung zwischen dem LASS und den anderen Gläubigern eines Schuldners, der in den Genuss des im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation gewährten Aufschubs gelange, insofern das Landesamt durch den vorerwähnten Artikel 30*bis* über eine Garantie verfüge, die den anderen Gläubigern, selbst den außergewöhnlichen Gläubigern, nicht gewährt werde.

B.4.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, handelt es sich um vergleichbare Kategorien von Personen, da die beiden Kategorien von Gläubigern Gläubiger des Aufschubschuldners sind.

B.4.3. Die vor dem vorlegenden Richter beklagte Partei führt an, die fragliche Bestimmung führe eine weitere Diskriminierung zwischen Unternehmen, die einen Aufschub erhalten hätten, ein, je nachdem ob ihre Tätigkeit zum Anwendungsbereich von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gehöre oder nicht.

Es obliegt den Parteien jedoch nicht, die Tragweite der Vorabentscheidungsfragen, die der vorliegende Richter an den Gerichtshof richtet, zu ändern oder zu erweitern, unbeschadet der Möglichkeit des Gerichtshofes, sämtliche Auswirkungen der ihm zur Prüfung unterbreiteten Bestimmungen zu berücksichtigen.

B.5. Ziel des durch das Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« ‘Den Fortbestand des Unternehmens ermöglichen’ bezieht sich auf das eigentliche Gebilde mit seinen verschiedenen Komponenten. ‘Den Fortbestand seiner Tätigkeiten ermöglichen’ bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, die teilweise von ihrem Medium getrennt ist. Die Formulierung soll sehr weit sein, um zu verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers durch Auslegungen verfälscht wird; es wird deutlich beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Probleme struktureller oder zufälliger Art unter ausreichenden Wirtschaftsbedingungen gelöst werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 15).

B.6. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.7. Durch die fragliche Bestimmung soll ihrerseits vermieden werden, dass die Anwendung von Vollstreckungsverfahren « die Möglichkeiten, eine ausgewogene Lösung für die Probleme des Unternehmens zu finden, zunichte machen [würde] » (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 61), und die Einschränkungen der Rechte Dritter durch die Artikel 30 bis 35 drücken ebenfalls das Bemühen des Gesetzgebers aus, die Kontinuität der Unternehmen zu fördern.

B.8. Die gesamtschuldnerische Haftung und die Verpflichtungen zur Einbehaltung und Zahlung, die in Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehen sind und um die es in

dem Fall geht, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, gehören zur Regelung der Registrierung der Unternehmer, die mittels gründlicher Nachprüfungen gewährleisten soll, dass die Unternehmer die steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften korrekt anwenden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

Den Vorarbeiten zufolge beruht diese Regelung auf der Sorge um den Kampf gegen Vermittler illegaler Arbeitskräfte und gegen die betrügerischen Praktiken, die einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen und unter Verletzung der Bestimmungen über die Gewährung dieser Leistungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, was dazu führt, dass sich das Arbeitsangebot für die regulären Arbeitssuchenden verringert (ebenda, S. 36).

B.9. Damit diese Zielsetzungen erreicht werden können, ist es nicht unvernünftig, die Registrierungsregelung für die Unternehmer an Bestimmungen zu knüpfen, die ihren Vertragspartnern Verpflichtungen auferlegen, so dass diese Vertragspartner sich darüber im Klaren sind, dass sie, wenn sie einen Vertrag mit einem eventuell nicht registrierten Unternehmer abschließen wollen, das Risiko eingehen, die teilweise Zahlung der durch diesen Unternehmer möglicherweise geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge übernehmen zu müssen. So will man erreichen, dass niemand ein Interesse daran hat, die Dienste nicht registrierter Unternehmer in Anspruch zu nehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

B.10. Dieses Ziel wird nicht beeinträchtigt durch den Aufschub im Rahmen der Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation, denn die Tätigkeit, die gemäß der Zielsetzung des Gesetzgebers weitergeführt wird, erfordert es, dass die Qualität der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, weiterhin gewährleistet ist.

B.11. Aus den in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 enthaltenen Definitionen von « außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » und « gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » sowie aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0160/005, S. 133; *Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-995/3, S. 21) geht zwar hervor, dass das LASS als ein gewöhnlicher Aufschubgläubiger anzusehen ist.

Die fragliche Bestimmung beweckt hingegen, im Allgemeinen zu vermeiden, dass das LASS und die anderen Gläubiger durch eine Pfändung während des Aufschubs direkt das Vermögen des Unternehmens, das in den Genuss dieses Aufschubs gelangt, beeinträchtigen und somit seine Kontinuität gefährden könnten. Es handelt sich also um einen Fall, der nichts mit demjenigen zu tun hat, in dem - wie in dieser Rechtssache - der Aufschubschuldner selbst der

Gläubiger eines Auftraggebers ist, wobei die durch den Letzteren geschuldeten Summen dem Ersteren nur unter Abzug der Beträge zur Verfügung gestellt werden, die in Anwendung des vorerwähnten Artikels 30bis § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 an das LASS gezahlt werden.

B.12. Die fragliche Bestimmung beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der anderen Gläubiger, weil unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die in der Wahrung der Interessen der sozialen Sicherheit sowie in der Bekämpfung der Praktiken der Vermittler illegaler Arbeitskräfte besteht, das Eintreibungsverfahren für öffentliche Einnahmen im Hinblick darauf, der öffentlichen Hand die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu ermöglichen, bis zu einem gewissen Grade vom allgemeinen Recht abweichen darf. Während der Besprechung eines Gesetzes zur Abänderung der fraglichen Bestimmungen hat der Gesetzgeber im Übrigen erwähnt:

« Diese Letztgenannten [die Vermittler illegaler Arbeitskräfte] scheinen allerdings ihre Betrugsmethoden dieser Reglementierung angepasst zu haben; sie halten die Formvorschriften der bestehenden Reglementierung ein, geraten jedoch in Verzug und stellen sich als unvernünftig dar, wenn die ersten Initiativen für die Eintreibung ihrer Steuer- und Sozialschulden ergriffen werden.

Der Betrug ist beträchtlich, deshalb hielt die Regierung neue Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken für notwendig » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 736-5, S. 4)

Das Ziel der Bekämpfung des Sozialbetrugs wurde im Nachhinein bestätigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 21).

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse